



## **Pfarreiordnung der Pfarrgemeinde St. Anton**

vom 30. Mai 2012

### **Ingress**

Die Pfarrei St. Anton ist die im Rahmen des Bistums Basel errichtete Gemeinschaft der römisch-katholischen Christen, die im Gebiet der Pfarrei wohnhaft sind.

Zweck der Pfarrei ist die Ermöglichung des römisch-katholischen Glaubenslebens in ihrem Pfarreigebiet; insbesondere durch die Verkündigung des Glaubens, die Vermittlung der Sakramente, die Unterstützung von Bedürftigen, und die Pflege eines gesellschaftlichen Lebens, welches diesen Zweck stützt.

Für die organisatorischen und finanziellen Belange stützt sie sich auf die Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (die Verfassung). Gemäss § 12 dieser Verfassung ist sie eine Pfarrgemeinde. Als solche ist sie öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann eigenes Vermögen besitzen. Die Kantonalkirche überlässt ihr die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtungen zum Gebrauch gemäss besonderer Ordnung.

Gestützt auf § 16, Ziff. 3 der Verfassung gibt sich die Pfarrgemeinde nachfolgende Ordnung. Pfarreilich-seelsorgerische Belange werden nach den allgemeinen kirchlichen und diözesanen Weisungen betreut. Die Pfarreiordnung stützt sich dabei auf die Richtlinien für die Gründung und Führung von Pfarreiräten im Bistum Basel (3.7.1970). Die Pfarreiordnung legt insbesondere Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe der Pfarrgemeinde fest.

### **Art. 1 Organe**

Organe der Pfarrgemeinde sind:

1. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. Die Pfarreiversammlung
3. Der Pfarreirat

Pfarreiversammlung und Pfarreirat nehmen ihre seelsorgerischen Aufgaben gemäss diözesaner Ordnung wahr.

### **Art. 2 Gesamtheit der Stimmberechtigten**

1. Die Bestimmungen zur Stimm- und Wahlberechtigung sind identisch mit denjenigen für die Kantonalkirche gemäss der Verfassung.
2. Der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde steht zu:
  - 2.1 Wahl des Pfarreirates und der Synodalen
  - 2.2 Wahl des Pfarrers / der Pfarreileitung
  - 2.3 Abstimmungen über Beschlüsse der Pfarreiversammlung, sofern dies durch ein Referendum verlangt wird.

### **Art. 3 Pfarreiversammlung**

1. Die Pfarreiversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde.

**06/2019**



2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ferner wenn sie der Pfarreirat einberuft.
3. Sie tritt auch zusammen, wenn es 50 Stimmberechtigte Pfarrgemeindemitglieder oder der Pfarrer unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte vom Präsidenten verlangen.
4. Sie wird durch den Präsidenten - im Falle dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten - des Pfarreirates geleitet.

#### **Art. 4 Pfarreiversammlung: Einladung**

1. Der Präsident des Pfarreirates erlässt die Einladung samt Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher durch Publikation im offiziellen Publikationsorgan der Pfarrei. In Fällen gemäss Art. 3, Ziffer 3 hat die Einladung innert Monatsfrist seit dem Begehren um Einberufung zu erfolgen.
2. Anträge über die Aufnahme nicht publizierter Geschäfte auf die Tagesordnung sind unterzeichnet von mindestens 10 Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde, spätestens 2 Wochen vor der Pfarreiversammlung dem Präsidenten des Pfarreirates einzureichen. Die ergänzte Tagesordnung ist umgehend, allenfalls durch Anschläge an den Pfarreigebäuden, zu publizieren.
3. Unterlagen zu einzelnen Geschäften werden im Pfarreisekretariat in den 2 Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufgelegt.

#### **Art. 5 Pfarreiversammlung: Befugnisse**

Der Pfarreiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Genehmigung des Protokolls der Pfarreiversammlung.
2. Beratung von Fragen der Seelsorge.
3. Stellungnahme zu Fragen der Seelsorge auf Antrag des Pfarreirates oder des Pfarrers.
4. Erlass und Änderung der Pfarreiordnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat der Kantonalkirche.
5. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Pfarrers und der Ressortleiter in der Seelsorge.
6. Wahl eines externen zugelassenen Revisors oder einer extern zugelassenen Revisionsstelle. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre.<sup>1</sup>
7. Genehmigung von Jahresrechnung und Voranschlag des Pfarreirates samt Verwendung der von der Kantonalkirche zur Verfügung gestellten Beiträge. Der Pfarreirat kann die Präsentation dem Finanzbuchhalter, bzw. dem Leiter des Ressorts Finanzen übertragen.<sup>2</sup>
8. Festlegung der Finanzkompetenzen des Pfarreirates.
9. Verfügung (Ankauf, Verwendung oder Verkauf) über das eigene Vermögen der Pfarrgemeinde oder Teilen davon im Rahmen der entsprechenden Zwecksetzung, unter Vorbehalt von § 16, Ziffer 8 der Verfassung.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).



10. Zwecksetzung des Erlöses des jährlichen Kirchweihfestes oder weiteren von der Pfarreiversammlung beschlossenen Anlässen.

11. Zustimmung zu dinglichen Geschäften, welche die kantonalkirchlichen Liegenschaften betreffen, zur Errichtung und Erneuerung kantonalkirchlicher Bauten, sofern diese der Pfarrgemeinde dienen.

12. Wahl von 4 Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei einer Pfarrvakanz. Mitarbeiter der Pfarrei mit einem Beschäftigungsgrad von 30% und mehr sind nicht wählbar.

13. Antragstellung zu Händen der Synode.

14. Geschäfte, die nicht dem Pfarreirat oder einem Organ der RKK vorbehalten sind. Der Präsident kann aussenstehende Fachpersonen zur Präsentation und Beratung einzelner Geschäfte beiziehen.

#### **Art. 6 Pfarreiversammlung: Organisation**

1. Der Sekretär des Pfarreirates führt das Protokoll. Bei Verhinderung wird ein ad hoc-Protokollführer gewählt.

2. Die Pfarreiversammlung ist immer beschlussfähig. Die Anwesenheit der Stimmberechtigten ist zwecks Feststellung der Mehrheitsverhältnisse zu erfassen. Der Präsident kann Stimmzähler bestimmen.

3. Bei Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

4. Der Präsident und der Protokollführer stimmen mit, sofern sie für die Pfarrgemeinde stimmberechtigt sind. Bei Stimmgleichheit wird nach Diskussion eine zweite Abstimmung durchgeführt. Besteht weiterhin Stimmgleichheit, hat der Präsident den Stichentscheid.

5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit; im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag kann die Pfarreiversammlung mit relativer Mehrheit geheime Stimmabgabe beschliessen.

6. Bei Wahlen und Abstimmungen gelten Enthaltungen, bzw. leere Stimmzettel, als nicht ausgeübte Stimmen.

#### **Art. 7 Referendum**

1. Beschlüsse der Pfarreiversammlung, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, müssen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden, wenn dies 50 stimmberechtigte Pfarrgemeindemitglieder verlangen. Die Pfarreiversammlung entscheidet über die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit.

2. Die referendumsfähigen Beschlüsse sind im offiziellen Publikationsorgan der Pfarrei zu publizieren. Der vollständige Wortlaut und allenfalls die nicht in Worten gefassten Bestandteile (z.B. Bilder, Pläne) müssen im Pfarreisekretariat eingesehen werden können. Die Referendumsfrist beträgt zwei Wochen seit der Veröffentlichung.

3. Die Abstimmung hat grundsätzlich innerhalb von drei Monaten stattzufinden.



## **Art. 8 Pfarreirat: Zusammensetzung, Wählbarkeit**

1. Dem Pfarreirat gehören an:

1.1 Zehn von den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder. Diese werden gleichzeitig und nach den gleichen Grundsätzen wie die Mitglieder der Synode gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kantonalkirche.

1.2 Bis zu zwei gewählte Synodenmitglieder aus der Pfarrgemeinde, die von der Synodenfraktion in den Pfarreirat delegiert werden mit Stimmrecht.<sup>3</sup>

1.3 Der/Die Pfarreileiter/In von Amtes wegen mit Stimmrecht, dazu zwei hauptamtliche Mitarbeiter der Pfarrgemeinde, die einen Seelsorgeauftrag wahrnehmen mit Stimmrecht. Falls neben der Pfarreileitung nicht zwei Mitarbeiter mit Seelsorgeauftrag angestellt sind, kann die Pfarreileitung Vertreter aus den übrigen Mitarbeitern bestimmen.<sup>4</sup>

1.4 Bis 5 Mitglieder, die von Gruppierungen und Organisationen gewählt werden, die auf dem Gebiet der Pfarrei tätig sind, mit beratender Stimme.<sup>5</sup>

2. Die weiteren Mitarbeiter der Pfarrgemeinde, die übrigen Synodalen, sowie die Kommissionspräsidenten, die nicht Mitglied des Pfarreirates sind, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Der Pfarreirat muss mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die von der Pfarrgemeinde gewählt werden. Ist dies als Folge von Vakanzen nicht mehr gewährleistet, verzichten entsprechend viele stimmberechtigte Mitarbeiter der Pfarrgemeinde mit Ausnahme des Pfarrers, allenfalls Vertreter von Gruppierungen und Organisationen auf ihr Stimmrecht solange dieser Zustand andauert.

## **Art. 9 Pfarreirat: Befugnisse**

Dem Pfarreirat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls des Pfarreirates.

2. Stellungnahme zu Händen der zuständigen Organe in Fragen der Seelsorge. In Pfarreiangelegenheiten ist diese Stellungnahme nur verbindlich, wenn der Pfarrer zustimmt.

3. Vertretung der Pfarrgemeinde nach aussen.

4. Vorbereitung der Geschäfte der Pfarreiversammlung.

5. Antragstellung an die Pfarreiversammlung, in untergeordneten oder dringlichen Fragen direkt an den Kirchenrat.

6. Vollzug der Beschlüsse der Pfarreiversammlung.

7. Verwaltung des Vermögens und Verwendung der Mittel der Pfarrgemeinde und ihrer Fonds im Rahmen der Pfarreiordnung.

8. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs des Pfarreirates.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).

<sup>6</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).



9. Wahl der Vertretungen in die pastoralen Gremien.<sup>7</sup>
10. Einsetzung von Kommissionen/Gruppierungen und Wahl ihrer Mitglieder und Präsidenten.<sup>8</sup>
11. Wahl von drei Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz der Pfarreileitung. Mitarbeiter der Pfarrei mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 30% sind nicht wählbar.
12. Wahl der angestellten Mitarbeiter und Beauftragten der Pfarrgemeinde, erforderlichenfalls unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat.
13. Abwahl angestellter Mitarbeiter und Gesuch an den Kirchenrat um deren Entlassung.
14. Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Pfarrgemeinde.
15. Beschlüsse über die Errichtung oder die Abänderung von besonderen zweckbestimmten Fonds sowie über die Art ihrer Äufnung.
16. Erlass der notwendigen Reglemente für die Verwaltung des Vermögens und des Finanzhaushalts der Pfarrei, der der Pfarrei zum Gebrauch überlassenen Liegenschaften der Kantonalkirche, sowie für die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei und gegebenenfalls weiterer Reglemente.
17. Im Rahmen seiner eigenen Kompetenzen Festlegung der Finanzkompetenzen des Pfarreiratsausschusses, der Finanzkommission und der Mitglieder der Pfarreileitung.
18. Unmittelbar nach Validierung der Wahlen beruft der Pfarrer den neugewählten Pfarreirat incl. zusätzlich der Stimmberechtigten der Synodenfraktion zusammen, um den Präsidenten zu wählen.<sup>9</sup>
19. Nach der Übernahme durch den gewählten Präsidenten werden Vizepräsident, Sekretär (Protokollführer) und ev. Zusätzliche Mitglieder des Ausschusses gewählt. Auch bestimmt der Pfarreirat die zusätzlichen Organisationen/Gruppierungen, welche im Pfarreirat eine Vertretung mit beratender Stimme delegieren.<sup>10</sup>
20. Bei Geschäften gemäss Ziffern 9.12 und 13 haben angestellte Mitarbeiter der Pfarrgemeinde – mit Ausnahme des Pfarrers - kein Stimmrecht. Sie können durch den Präsidenten aufgefordert werden, der Beratung dieser Angelegenheiten fernzubleiben.<sup>11</sup>

#### **Art. 10 Pfarreirats-Ausschuss**

1. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär des Pfarreirats bilden zusammen mit dem Pfarrer den Pfarreirats-Ausschuss. Auf Vorschlag des Präsidiums kön-

---

<sup>7</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).

<sup>8</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).

<sup>9</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).

<sup>10</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).

<sup>11</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).



nen bis zu zwei Mitglieder des Pfarreirates zusätzlich in den Ausschuss gewählt werden.<sup>12</sup>

2. Der Ausschuss bereitet die Geschäfte des Pfarreirates vor. Zudem nimmt er die Befugnisse und Kompetenzen wahr, die ihm im Reglement über die Vermögensverwaltung und den Finanzhaushalt übertragen werden.

3. In sehr dringenden Fällen kann der Ausschuss die Befugnisse des Pfarreirates selber wahrnehmen, wobei er die Beschlüsse bei der nächsten Sitzung dem Pfarreirat zur Nachgenehmigung zu unterbreiten hat.

4. Unterschriftsberechtigt für die Pfarrgemeinde sind der Präsident, der Vizepräsident und der Pfarrer je kollektiv zu zweien mit einem anderen Mitglied des Ausschusses. Im Bereich Finanzen sind der Pfarreiratspräsident und der Pfarreiratsvizepräsident kollektiv zeichnungsberechtigt. Zudem kann der Pfarreirat weitere Zeichnungsberechtigungen durch einen Beschluss oder in einem eigenen Finanzreglement vorsehen.<sup>13</sup>

.

#### **Art. 11 Kommissionen**

1. Der Pfarreirat kann ständige Kommissionen/Arbeitsgruppen bilden:

- Deren Zusammensetzung und die Mitglieder werden durch den Pfarreirat bestimmt.<sup>14</sup>

2. Der Pfarreirat kann für besondere Aufgaben zeitlich beschränkte Kommissionen einsetzen.

3. Die Kommissionen können externe Sachverständige beiziehen. Sind damit Kosten verbunden, ist zuvor die Genehmigung des Pfarreirates einzuholen.

#### **Art. 12 Antragsrecht**

Jeder Stimmberechtigte der Pfarrei, die Synodenfraktion und die vom Pfarreirat anerkannten Gruppierungen und Organisationen haben das Recht, den Organen der Pfarrgemeinde im Rahmen ihrer Befugnisse schriftlich begründete Anträge zu stellen.

#### **Art. 13 Zusammenarbeit**

Der Pfarreirat kann anerkannte Gruppierungen und Organisationen zur Mitarbeit an pfarreilichen Aufgaben einladen. Pfarreirat und Synodenfraktion sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet. Die Information erfolgt durch den Vertreter der Synodenfraktion im Pfarreirat. Wenn in der Synode Beschlüsse anstehen, welche die Pfarrgemeinde oder eine Veränderung der Verfassung betreffen, soll die Synodenfraktion vor der Sitzung der Synode die Meinung des Pfarreirates einholen. Die Synodalen bleiben aber in ihrer Stimmausübung frei.

#### **Art. 14 Finanzen**

---

<sup>12</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).

<sup>13</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).

<sup>14</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).



1. Die finanziellen Mittel der Pfarrgemeinde umfassen die Beiträge der Kantonalkirche gemäss Verfassung sowie Kirchenopfer, Sammlungen und Spenden für Aufgaben der Pfarrgemeinde.
2. Zum Vermögen der Pfarrgemeinde gehören alle Liegenschaften, Wertschriften und anderen Vermögensteile, insbesondere zweckgebundene Fonds, die im Eigentum der Pfarrgemeinde stehen.
3. Zur Erarbeitung des durch den Pfarreirat gemeinsam mit dem Pfarrer zu erstellenden Jahresbudgets sind die Begehren der verantwortlichen Leiter der verschiedenen Ressorts einzuholen.
4. Der Pfarreirat führt die Jahresrechnung. Diese umfasst auch alle Fondskassen und gesondert geführte Kassen von Pfarreigruppierungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
5. Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt einem externen zugelassenen Revisor oder einer extern zugelassenen Revisionsstelle. Der Revisionsbericht ist der Pfarreiversammlung, an welcher mindestens ein Revisor anwesend sein muss, zur Kenntnis zu bringen.<sup>15</sup>
6. Jahresbudget und Jahresrechnung sind in den ersten 5 Monaten des Jahres der Pfarreiversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung erteilt die Pfarreiversammlung dem Pfarreirat Entlastung.
7. Aus der Rechnung des Sozialdienstes sollen die einzelnen Zuwendungen nicht ersichtlich sein. Der Sozialarbeiter muss seine Detailrechnung jedoch dem Pfarrer und einem Mitglied der Finanzkommission unterbreiten, welche ihre Ordnungsmässigkeit zu attestieren haben. Diese Kommissionsmitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Allfällige Unregelmässigkeiten sind dem Pfarreiratsausschuss zu unterbreiten.
8. Der Pfarreirat überträgt die eigentliche Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinde an den Pfarreirats-Ausschuss oder an aussenstehende Fachleute. Der Pfarreirat führt die Aufsicht über deren Tätigkeit.<sup>16</sup>
9. Über Kirchenopfer, Sammlungen und Spenden, welche dem Pfarrer und Mitgliedern des Seelsorgeteams zur freien Verfügung für Ihre Aufgaben übertragen werden, ist keine Rechenschaft abzulegen, solange diese Mittel nicht in die Pfarreirechnung integriert werden.

### **Art. 15 Ordnungslücken**

Wenn in der Pfarreiversammlung oder im Pfarreirat festgestellt wird, dass die Pfarreirechnung eine Lücke aufweist, ist diese durch das entsprechende Organ sofort im Sinn und Geiste dieser Ordnung und der Gesetzgebung der Kantonalkirche zu füllen.

### **Art. 16 Revision**

Diese Ordnung kann durch die Pfarreiversammlung gemäss § 16.3 der Verfassung geändert werden.

---

<sup>15</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).

<sup>16</sup> Fassung gemäss Beschluss der Pfarreiversammlung vom 24.05.2019 (wirksam seit der Genehmigung des Kirchenrates vom 25.06.2019).



Auf Anträge zur Revision ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im offiziellen Publikationsorgan der Pfarrei hinzuweisen. Der genaue Wortlaut kann veröffentlicht werden, bzw. während der Publikationsfrist im Pfarreisekretariat in Abschrift bezogen werden.

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Pfarreiordnung ersetzt die Pfarreiordnung vom 27. November 1974. Sie tritt – unter Vorbehalt eines Referendums - unmittelbar nach deren Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Die Zusammensetzung des Pfarreirats für die Amtsperiode vom 01.09.2011 bis 31. August 2015 bleibt gemäss alter Ordnung bestehen.